

Strompreise für den Mini - Tarif (bis 300 kWh) mit Preisgarantie bis 31.12.2020*

Preise für den Mini-Tarif im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Tuttlingen GmbH gültig für PLZ 78532 ab 01.01.2020.

swtut Strom Mini – Eintarifzähler (ET)		brutto ¹	netto ²
Arbeitspreis	Ct/kWh	48,25	38,50
Grundpreis	EUR/Jahr	25,00	21,01

¹ Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

² Nettopreise ohne Stromsteuer- und Umsatzsteuer sind gerundet.

Tarifdetails:

*Der Tarif umfasst eine eingeschränkte Preisgarantie auf den reinen Energiepreis und Grundpreis bis zum 31.12.2020. Die Preisgarantie gilt für alle Preiskomponenten mit Ausnahme von Steuern (Umsatz- und Stromsteuer), Netznutzungskosten (Netzentgelte, Konzessionsabgabe), Messstellenbetrieb und Zusatzgeräte sowie staatlicher Abgaben und Umlagen (EEG Umlage, KWKG Umlage, § 17 Offshore Umlage, § 18 AbLaV Umlage, § 19 Strom-NEV Umlage).

Vertragslaufzeit: 12 Monate, Verlängerungszeit: 12 Monate, Kündigungsfrist: 2 Monate, Kündigungsziel: Monatsende.

Preiszusammensetzung im Detail (Stand: 01.01.2020)

Energielieferung:		Eintarifzähler
Energiepreis	Ct/kWh	22,267
Grundpreis	EUR/Jahr	21,01
Netznutzung und Messstellenbetrieb:		
Netzentgelt	Ct/kWh	6,880
Konzessionsabgabe	Ct/kWh	1,590
Messstellenbetrieb konventionelle Messeinrichtung ³	EUR/Jahr	7,67
Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtung ³	EUR/Jahr	16,81
Staatliche Abgaben:		
EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	Ct/kWh	6,756
KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	Ct/kWh	0,226
§ 17 Offshore-Umlage (Energiewirtschaftsgesetz)	Ct/kWh	0,416
§ 18 AbLaV-Umlage	Ct/kWh	0,007
§ 19 StromNEV	Ct/kWh	0,358
Steuern:		
Stromsteuer	Ct/kWh	2,050
Umsatzsteuer		19%

³ Zusatzgeräte wie bspw. Wandler werden gemäß dem Preisblatt für Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Tuttlingen GmbH zusätzlich abgerechnet.

Erklärungen:

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen. Bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

EEG-Umlage: Die Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

KWKG-Umlage: Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17 Offshore-Umlage: Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 18 AbLaV-Umlage: Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

§ 19 StromNEV: Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer: Eine durch das Strom- / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.